

Baustelle Sprache - Kommunikationsprobleme zwischen Gesetzgeber und Vollziehung¹

Bettina Bachl / Markus Zeinhofer

- I. Aufgabenstellung
- II. Vorschriftenübergreifende Themen
 - a. "hat" oder "kann"
 - b. Wortlautänderungen bei Nachfolgebestimmungen
 - c. (Scheinbar) unnötige Anordnungen
 - d. Unübersichtlichkeit auf Grund geschlechtergerechter Sprache
- III. Denknüsse für Vollzugsorgane
 - a. Verweisketten
 - b. Immissionseinwendungen gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994
- IV. "Kommunikationsprobleme" zwischen Gesetzgeber und Vollziehung
 - a. Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001
 - b. Veranstaltungen gemäß §§ 6 ff. Oö. Veranstaltungssicherungsgesetz
- V. Resümee

I. Aufgabenstellung

Politik wird "in großen Sprachspielen mit ernsten Folgen" zu Recht.² Die Sprache als das Arbeitsmittel und -material der Legistinnen und Legisten ist daher gewissermaßen der "Dynamo des Rechts"³ und stellt die Schnittstelle zwischen Normsetzer und Normunterworfenen dar. Vor diesem Hintergrund kommt den Autoren dieses Beitrags die Aufgabe zu, Schwierigkeiten im behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Vollzug aufzuzeigen, die aus der vom Normgeber gewählten Sprache resultieren. Idealerweise sollen problembehaftete Formulierungen in den Vordergrund gestellt werden, die sich in ähnlicher Art und Weise in verschiedenen Vorschriften wieder finden, wodurch mit einer verbesserten Textierung ein recht großer Mehrwert erzielt werden kann. Die gute Nachricht vorweg: Massive Strukturprobleme sind - zumindest beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - nicht präsent. Es

¹ Dieser Beitrag berücksichtigt Rechtslage und Judikatur bis zum 9. November 2017.

² *Welan*, Recht in Österreich - ein Überblick³ (2002) 38.

³ *Kettemann*, Der Sprache ihre Kritik - Der Kritik ihren Platz, *juridikum* 2007, 1.

können aber durchaus einige vorschriftenübergreifende Themen ins Treffen geführt werden, die im Vollzug zumindest einen erhöhten Recherche- oder Nachdenkaufwand und damit unnötigen Zeiteinsatz nach sich ziehen. Im Anschluss daran wird anhand konkreter Beispiele aufgezeigt, dass manche Normen für die Vollzugsorgane aus unterschiedlichen Gründen wahre Denknüsse darstellen bzw. schlichtweg Kommunikationsprobleme zwischen Normsetzer und Vollziehung hervorrufen.

II. Vorschriftenübergreifende Themen

a. "hat" oder "kann"

Hinsichtlich eines unnötigen Recherche- oder Nachdenkaufwandes ist etwa auf die nach wie vor gängige und nicht nur manche Parteien verwirrende Formulierung zu verweisen, dass eine Behörde bei Vorliegen gewisser Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Schritte setzen "kann". Bekanntlich ist es jedoch stets eine Frage der Auslegung, ob eine solche Kann-Bestimmung als Einräumung von Ermessen zu deuten ist, oder ob das "kann" - wie in der überwiegenden Anzahl der Fälle - nicht viel mehr als "muss" zu verstehen ist. Durch eine schlichte Auswechslung der Begriffe könnte derartige Interpretation und so manche Diskussion bzw. Erklärungsarbeit erspart werden.

Beispielshalber seien die mit LGBI. Nr. 35/2014 in das Oö. NSchG 2001⁴ eingefügten Bestimmungen zur Festschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei Naturschutzbewilligungen genannt. § 14 Abs. 3 leg. cit. spricht von "*ist vorzuschreiben*", Abs. 4 leg. cit. von "*können vorgeschrieben werden*".⁵ Die Materialien deuten in die Richtung, dass die Ausgleichsmaßnahmenvorschreibung im zweiten Fall nicht - wie auf Grund der unterschiedlichen Formulierung zweier gleichzeitig erlassener und im Gesetzestext unmittelbar

⁴ Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129/2001.

⁵ Die beiden Bestimmungen des § 14 Oö. NSchG 2001 lauten auszugsweise wie folgt [Hervorhebungen nicht im Original]:

"(3) Sind Vorhaben [...] mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung [...] eine Bewilligung zu erteilen, [...] sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

(4) Werden durch Vorhaben [...] Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung [...] eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden."

aufeinander folgender Bestimmungen eigentlich anzunehmen ist - tatsächlich im Ermessen der Behörde liegt, sondern beide Male die Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorzuschreiben sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.⁶

Das Wort "kann" in § 25 Abs. 6a VwGVG, welcher seit BGBl. I Nr. 24/2017 den Verwaltungsgerichten Einvernahmen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ermöglicht, eröffnet wiederum die Diskussion, ob dadurch eine verfahrensökonomische Ermessensregelung geschaffen werden sollte, oder ob möglicherweise bei Nichtdurchführung einer Videokonferenz trotz Vorliegen der Voraussetzungen (vorhandene technische Möglichkeiten und kein persönliches Erscheinen aus "besonderen Gründen" bzw. unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie erforderlich) ein (relevanter?) Verfahrensfehler begangen wird. Soll vielleicht sogar eine Videokonferenz von Parteien oder gar Zeugen beantragt werden können und bedarf ein Absehen davon einer besonderen Rechtfertigung? Die Antwort auf diese Fragen wird wohl früher oder später der Verwaltungsgerichtshof zu finden haben.

b. Wortlautänderungen bei Nachfolgebestimmungen

Zu Verwirrungen führt häufig zudem, wenn der Inhalt einer Norm laut Normgeber in einer anderen übernommen werden soll, im Wortlaut jedoch von der "Vorbild-/Vorläufer-Regelung" abgewichen wird. Fast zwangsläufig stellt sich hier die Frage, ob der Gesetzgeber durch die nunmehrige unterschiedliche Textierung nicht doch eine Änderung herbeiführen wollte.

Hier sei etwa auf die Kostenersatzbestimmung des § 35 VwGVG hingewiesen: Dessen Abs. 4 Z 1 zufolge gelten als ersatzfähige Aufwendungen ua. *"die Kommissionsgebühren [...], für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat"*. Die Vorläuferbestimmung des § 79a AVG sah hingegen *"die Stempel- und Kommissionsgebühren, [...] für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat"*, als ersatzfähig an. Sowohl eine isolierte Betrachtung von § 35 Abs. 4 Z 1 VwGVG wie auch eine Textgegenüberstellung der beiden Normen führt wohl zum Ergebnis, dass auf Grund der geltenden Rechtslage Stempelgebühren⁷ nicht mehr ersetzt werden sollen. Die Lektüre der

⁶ Vgl. AB 1051/2014 B1gLT XXVII. GP, 20 [Hervorhebung nicht im Original]: *"Die allgemeinen Richtlinien haben daher auch im Rahmen des bloßen Artenschutzes einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich, so dass die 'Kann-Bestimmung' des § 14 Abs. 4 daher letztlich kein Ermessen einräumt."*

⁷ Diesen entspricht die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-

Gesetzesmaterialien, wonach "[d]ie Bestimmung über die Kosten bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt [...] § 79a AVG [entspricht]"⁸, lässt einen freilich ratlos zurück. Für reichlichen Diskussionsstoff im Schrifttum ist damit jedenfalls gesorgt.⁹

Ähnliches gilt für die Regelung zur Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers in Verwaltungsstrafverfahren vor den VwG: Gemäß der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des § 40 VwGVG galt es einen Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn "ein Beschuldigter außerstande [ist], ohne Beeinträchtigung des [...] notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen" und "soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist." In der seit 1. Jänner 2017 geltenden Regelung¹⁰ wurde die entsprechende Bestimmung noch ergänzt und angeordnet, dass die Beigabe eines Verteidigers überdies "auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten" sein muss. Laut den Erläuterungen soll die die Neuregelung "im Wesentlichen jenem des (geltenden) § 40 VwGVG" entsprechen.¹¹ Ob dieser Willensäußerung des Normsetzers stellt sich freilich die Frage, warum - wenn schon explizit zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen auf Bestimmungen der EMRK und GRC abgestellt wird um sicherzustellen, dass der Verfahrenshilfeverteidiger im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren den Anforde-

Eingabengebührverordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, idF BGBl. II Nr. 118/2017, festgesetzte Eingabengebühr in der Höhe von 30,- Euro.

⁸ RV 2009 BlgNR XXIV. GP, 8.

⁹ Siehe etwa *Fister* in Holoubek/Lang (Hrsg.), Das Verfahren vor dem BVwG und dem BFG (2014) 303, demnach "[d]em erfolgreichen Beschwerdeführer [...] nur der Weg über das Amtshaftungsverfahren [bleibt]." Demgegenüber gehen *Martschin/Schmid* in *Eder/Martschin/Schmid* (Hrsg.), Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² (2017) § 35 VwGVG K 6, davon aus, dass die Eingabengebühr als Teil des Schriftsatzaufwandes anzusehen ist. *Ennöckl* hingegen spricht sich für eine analoge Anwendung des § 48 Abs. 1 Z 1 VwGG aus, da ein Ausschluss des Ersatzanspruches für die Eingabengebühren angesichts der ansonsten ersatzfähigen Aufwendungen gleichheitswidrig wäre (vgl. *Ennöckl*, Die Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht, in Bergthaler/Grabenwarter [Hrsg.], Musterhandbuch Öffentliches Recht [2015] 25 Rz. 48). *Reisner* wiederum geht überhaupt davon aus, dass im Gegensatz zu § 79a Abs. 4 Z 1 AVG kein Ersatz der Stempelgebühren mehr vorgesehen sei, da Eingaben an Verwaltungsgerichte gemäß TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b und Z 4 GebG und diese ersetzende Protokolle gemäß TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG von der Entrichtung einer Gebühr befreit seien (vgl. *Reisner* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* [Hrsg.], Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] § 35 Rz. 28). Letztlich unentschieden bleibt etwa *Brandstetter*, Kostenersatzanspruch im Maßnahmenbeschwerdeverfahren, ZVG-Slg 2016/50, 220.

¹⁰ Vgl. BGBl. I Nr. 24/2017.

¹¹ Vgl. etwa ErlRV 1255 BlgNR XXV. GP, 5.

rungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht - dann nicht auch auf den Art. 6 Abs. 3 EMRK nachgebildeten Art. 48 Abs. 2 GRC Bezug genommen wird,¹² bzw. ob zuvor die Bestimmung etwa nicht grundrechtskonform auszulegen war.

Auch anhand eines im Jahr 2017 in der 25. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates präsentierten Entwurfs zu einer Novelle des EGVG, welche zuvor als Ministerialentwurf (320/ME XXV. GP 1), und dann als Initiativantrag (IA 2242/A BlgNR XXV. GP 1) vorlag, kann veranschaulicht werden, dass eine offenbar gewollte sprachliche Angleichung einer neuen Regelung an eine konkrete Vorbildbestimmung mitunter zu Verständnisproblemen führen kann, wenn man sich beim "Abschreiben" nicht genau am Vorbildwortlaut orientiert. Konkret sahen sowohl der ME als auch der IA jeweils folgende Ergänzung der in Art. III Abs. 1 EGVG normierten Strafbestimmungen vor:

Wer

"5. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheiße oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht,"

begeht, [...] eine Verwaltungsübertretung [...].

Der Wille des Gesetzgebers war es, durch diese Änderung des EGVG die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren. Welche Tatbestandselemente jedoch dafür tatsächlich erfüllt sein müssen, bzw. wie diese sinnhaft zu verknüpfen sind, erschließt sich selbst bei näherer Betrachtung nicht. Insbesondere darf gerätselt werden, wozu "aufgestachelt" werden muss, ob das Befürworten und Fördern diskriminierender Materialien, Bilder usw. bereits ausreicht oder ob darüber hinaus deren öffentliche Verbreitung und Verfügbarmachung notwendig ist (oder dies vielmehr einen eigenen Straftatbestand darstellt).

Aus den Erläuterungen zum ME geht hervor, dass die Strafbestimmung des EGVG § 283 Abs. 4 StGB ("Verhetzung"), der die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Hass- und Gewaltpropaganda sanktioniert,

¹² Vgl. zu den durch Art. 48 Abs. 2 GRC garantierten Verteidigungsrechten, die auch den Anspruch auf Verteidigung iSd. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK mitumfassen, etwa *Granner/N. Raschauer* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg.), GRC-Kommentar (2014) Art. 48 Rz. 43 mwN.

nachgebildet werden sollte.¹³ Wie sich aber zeigt, entspricht die Bestimmung des EGVG jedoch sprachlich nicht zur Gänze dieser Vorbildbestimmung. So müssen etwa im StGB die Materialien, Bilder usw. den Hass/die Gewalt gegen die näher definierte Gruppe befürworten, fördern oder dazu (zu Hass/Gewalt) aufstacheln,¹⁴ wohingegen nach dem Wortlaut der intendierten neuen EGVG-Bestimmung die diskriminierenden Materialien, Bilder usw. befürwortet, gefördert oder dazu aufgestachelt werden müssen. Gerade diese sprachliche Unschärfe führt jedoch zu den zuvor dargelegten Problemen und sollte im Gesetzgebungsprozess noch bereinigt werden.

c. (Scheinbar) unnötige Anordnungen

Vielfach enthalten Materiengesetze Verweise unterschiedlichster Art auf Bestimmungen des AVG. Diese sind in einigen Fällen notwendig, etwa um die Anwendbarkeit des Verfahrensgesetzes in Teilen auszuschließen oder um (im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 B-VG) vom Bedarfsgesetz abzuweichen. Beispielsweise seien etwa § 12a Abs. 3 AsylG 2005¹⁵ sowie § 29 Abs. 1 FSG angeführt.¹⁶ Erstgenannte Bestimmung ordnet an, dass "*[f]ür die Berechnung der achtzehntägigen Frist [...] § 33 Abs. 2 AVG nicht [gilt]*", die zweitgenannte legt fest, dass "*[i]m Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung [...] über Anträge von Parteien und Beschwerden [...] spätestens [...] drei Monate nach deren Einlangen [...] zu entscheiden [ist].*"

Vermutlich um etwaige Unklarheiten auszuräumen, finden sich freilich häufig auch nicht notwendige Zusätze im Normtext, wie etwa die Anordnung, "*§ 13 Abs. 3 [...] AVG [...] bleibt unberührt*" in § 30 Abs. 5 Oö. BauO 1994¹⁷, nachdem in den vorigen Absätzen spezielle Regelungen hinsichtlich der Zurückweisung von Baubewilligungsansuchen getroffen

¹³ Vgl. ErlME 320/ME XXV. GP, 1 sowie 2.

¹⁴ Zum Vergleich: Der insofern zumindest sprachlich/grammatikalisch eindeutiger § 283 Abs. 4 StGB (Verhetzung) lautet wie folgt:

"(4) Wer, [...], schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist [...] zu bestrafen".

¹⁵ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 84/2017.

¹⁶ Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 15/2017.

¹⁷ Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994) LGBl. Nr. 66/1994, idF LGBl. Nr. 90/2013.

werden. Erleichterung soll mutmaßlich auch § 347 Abs. 6 ASVG¹⁸ bringen, wonach etwa "[d]ie Verhandlungen der Landesschiedskommission [...] am Sitz des Landesgerichts der jeweiligen Landeshauptstadt [...] durchzuführen [sind]", jedoch "[i]m Übrigen [...] § 40 Abs. 1 AVG unberührt [bleibt]" Manche der Verweise dürften allerdings schlichtweg überflüssig sein und mehr oder weniger eine bloße Erinnerungsfunktion für die Vollzugsorgane darstellen. Hier sei etwa § 22 Abs. 4 K-BO 1996¹⁹ genannt, wonach, wenn "*Belege nicht oder nicht vollständig beigebracht [werden], [...] nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen [ist]*". Derartige Anordnungen werfen zwar keine Vollzugsprobleme auf, stellen aber den Gesetzestext unnötig aufblähenden Ballast dar.

Problematischer sind - überwiegend im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres auffindbare - Textierungen, in denen die Geltung diverser AVG-Bestimmungen normiert wird, welche - soweit ersichtlich - ohnehin gelten. § 23 Abs. 1 NAG²⁰ lautet etwa: "*Ergibt sich auf Grund des Antrages [...], dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltzweck einen anderen Aufenthaltstitel [...] benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.*" Beim Lesen des ersten Halbsatzes der Bestimmung dürfte der durchschnittliche Normanwender allenfalls an eine die Manuduktionspflicht des § 13a AVG ausweitende Regelung gedacht, wohl aber keinen Gedanken daran verschwendet haben, dass § 13 Abs. 3 AVG nicht gelten könnte. Nach der Lektüre des gesamten Satzes stellt sich jedoch fast zwingend die Frage, wieso es notwendig ist, dessen Anwendbarkeit zu begründen, und ob denn andere Bestimmungen, deren Geltung nicht ausdrücklich normiert wird, aus welchen Gründen auch immer, unanwendbar sind. Gerade juristisch nicht akademisch gebildete Vollzugsorgane stehen damit häufig vor einem Rätsel. Oder soll die Bestimmung etwa aussagen, dass ein nach erfolgter behördlicher Belehrung neu (und nun wohl korrekt) beantragter Aufenthaltstitel zu jenem Zeitpunkt als eingebracht gilt, zu welchem der ursprüngliche Antrag eingebracht wurde? Mit der Einbringungsfiktion des § 13 Abs. 3 AVG hätte dies freilich nicht wirklich etwas zu tun, bezieht sich diese doch bekanntlich auf Mängel eines Anbringens, welches bei fristgerechter Mangelbehebung als ursprünglich fehlerfrei eingebracht gilt. Aussagen wollte der Gesetzgeber übrigens der Regierungsvorlage zufolge, dass "*nach der Belehrung [...] die Behörde nach*

¹⁸ Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG) BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 131/2017.

¹⁹ Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idF LGBl. Nr. 19/2016.

²⁰ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 84/2017.

§ 13 Abs. 3 AVG vorzugehen [hat]"²¹ - auch diese Absichtserklärung hilft dem Vollzugsorgan aber nicht wirklich weiter. Hinsichtlich der wortgleichen Anordnung ("§ 13 Abs. 3 AVG gilt") in § 21a Abs. 5 NAG, welcher eine völlig andere verfahrensrechtliche Konstellation als § 23 Abs. 1 leg. cit. (und § 13 Abs. 3 AVG) behandelt, sucht man einen derartigen, wenn auch wenig hilfreichen, Hinweis in der Regierungsvorlage wiederum vergebens.²²

Anlass zur Verunsicherung bietet auch der anschließende § 24 NAG. Dessen Abs. 1 zufolge sind *"Verlängerungsanträge [...] bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt."* Inwiefern der unter der Überschrift "Verfahren bei Inlandsbehörden" stehende § 23 NAG bei Verlängerungsverfahren nach § 24 leg. cit. nicht ohnedies gelten würden, bleibt schleierhaft.

Gemäß § 24 Abs. 2 NAG gelten in Folge Anträge, *"die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, [...] nur dann als Verlängerungsanträge, wenn 1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, und 2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt."* § 24 Abs. 2 NAG stellt somit im Wesentlichen eine entschlackte Version des § 71 AVG dar. Zumindest der Beweggrund, die Bestimmung zu erlassen, ist in diesem Fall nachvollziehbar: § 71 AVG findet lediglich bei verfahrensrechtlichen Fristen Anwendung, im gegenständlichen Fall liegt jedoch eine materiell-rechtliche Frist vor.²³ Den Unterschieden im Wortlaut (arg: "verhindert" vs. "gehindert") dürfte zwar keine Bedeutung zuzumessen sein, es stellt sich aber wiederum die oben schon unter Punkt II.b. aufgeworfene Frage, weswegen eine Bestimmung mit geändertem Wortlaut übernommen wird, wenn die gleiche Aussage getroffen werden soll. Der Inhalt des § 71 Abs. 3 AVG, wonach die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen ist, findet Niederschlag im Text des § 24 Abs. 2 NAG. Hinsichtlich § 71 Abs. 5 AVG wird hingegen dessen Geltung angeordnet. Diesbezüglich stellt sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Frage, in welchem Verhältnis die Norm zu § 17 VwGVG steht, wonach die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG, also die §§ 63 bis 73, keine Anwendung finden. Freilich bleiben bei entsprechendem Nachdenken letztlich keine unlösbaren Probleme übrig; hätte der Normsetzer aber bspw. lapidar "§ 71 AVG gilt sinngemäß"

²¹ RV 952 BlgNR XXII. GP, 129.

²² Vgl. RV 1078 BlgNR XXIV. GP, 13 zur Stammfassung bzw. RV 2144 BlgNR XXIV. GP, 27.

²³ RV 88 BlgNR XXIV. GP, 9; siehe auch VwGH 28.8.2008, 2008/22/0348.

angeordnet, würde im Vollzug wohl die eine oder andere Arbeitsstunde eingespart werden können.

d. Unübersichtlichkeit auf Grund geschlechtergerechter Sprache

Schwer verständlich sind überdies oftmals Rechtsvorschriften, die in geschlechtergerechter Sprache abgefasst werden. Statt vieler sei hier etwa § 36 Oö. StGBG 2002²⁴ genannt. Die Bestimmung lautet:

"Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte (Die Beamtin) untersteht den ihm (ihr) übergeordneten Vorgesetzten. Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) ist Vorgesetzte(r) aller Beamt(inn)en.

(2) Der Beamte (Die Beamtin) hat seine(n) (ihre) Vorgesetzte(n) zu unterstützen und ihre (seine) Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(3) Der Beamte (Die Beamtin) hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn

1. die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder

2. die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(4) Hält der Beamte (die Beamtin) eine Weisung eines (einer) vorgesetzten Beamten (Beamtin) aus einem anderen Grund für rechtswidrig, kann er (sie), wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine (ihre) Bedenken dem (der) Vorgesetzten mitzuteilen [sic]. Solang der (die) Vorgesetzte die Weisung nicht schriftlich wiederholt, gilt sie als zurückgezogen."

Die Aufgabe, Gesetzestexte gendergerecht zu formulieren und so auch sprachlich eine Gleichbehandlung der Geschlechter zu erwirken, ist zweifelsfrei eine herausfordernde; an dieser Stelle soll auch keinesfalls die Wichtigkeit einer geschlechtergerechten Sprache in Zweifel gezogen werden.²⁵ Die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe würde die Lesefreundlichkeit

²⁴ Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002) LGBl. Nr. 50/2002, idF LGBl. Nr. 49/2017.

²⁵ Ausführlich dazu *Stuefer*, Von der Notwendigkeit einer geschlechtergerechten Sprache. Ein Plädoyer, *juridikum* 2011, 130.

aber in vielen Fällen deutlich erhöhen.²⁶ Im angesprochenen Fall etwa könnte "der Beamte (die Beamtin)" durch die Wendung "die Bediensteten" ersetzt werden. Insoweit der Beamtenstellung Relevanz zukommt, könnte möglicherweise auch eine Legaldefinition mit einmaliger umfassender geschlechtergerechter Sprache Abhilfe schaffen.²⁷ Oftmals wäre zudem durch schlichte Umformulierungen eine sprachliche Gleichbehandlung bei gleichzeitiger Vereinfachung des Satzbaus und erhöhter Lesbarkeit der Norm zu erreichen.²⁸

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang überdies darauf, dass die gemäß § 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 erlassene Nebengebührenverordnung 2004 der Statutarstadt Linz in manchen Bestimmungen - zT in grammatikalisch problematischer Weise (beispielsweise: ÄrztIn) - von "BeamtInnen", "SpitalsärztInnen", "LeiterInnen", "ErzieherInnen und "Küchenpersonal", "Hilfskräften", dann aber wieder von "dem Beamten/der Beamtin" oder "des/der Bediensteten" spricht, und somit eine Einheitlichkeit der gewählten "Sparschreibung" gänzlich vermissen lässt.

III. Denknüsse für Vollzugsorgane

a. Verweisketten

Manche Normen dürften allein auf Grund ihrer sprachlichen Struktur den Denksportfans unter den Vollzugsorganen Freude bereiten; bei den meisten Normadressaten werden diese freilich aber ob ihrer oftmals unnötigen Verkomplizierung zu entnervtem Kopfschütteln führen.

Ein entsprechendes Gedächtnistraining stellt beispielshalber die Auseinandersetzung mit den Strafbestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5 TNRS²⁹

²⁶ Sowohl im Singular als auch im Plural neutrale Wörter zur Beschreibung von Personen wären zB die Person, Persönlichkeit, Mitglied, Zusammensetzungen mit -kraft, -hilfe, -person.

²⁷ Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass dies aber nicht durchgehend der Fall sein dürfte, da § 36 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 vermutlich nicht nur bei rechtswidrigen Weisungen von definitiv gestellten Vorgesetzten zur Anwendung gelangen soll.

²⁸ So könnte beispielsweise die im Besonderen Teil der NGV unter Punkt V.1. Abs. 7 enthaltene Bestimmung "*Der/Die Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden.*" auch lauten: "*Wer Fahrkostenzuschuss beantragt, hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall dieses Anspruchs oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden.*" Falls die zur Meldung verpflichtete Person ohnedies schon aus dem vorherigen Kontext klar ist: "*Alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, sind binnen vier Wochen schriftlich zu melden.*"

²⁹ Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den

(Bestrafung der Inhaber und der Raucher bei Verstoß gegen Rauchverbote bzw. Nichtraucherschutzvorschriften) dar. Die zu klärende "Quizfrage" klingt simpel: Welche Person begeht durch welches Verhalten eine Verwaltungsübertretung? Die zur Beantwortung maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

"Strafbestimmungen"

§ 14. [...]

(4) Wer als Inhaber gemäß § 13c Abs. 1 gegen eine der im § 13c Abs. 2 festgelegten Obliegenheiten verstößt, begeht [...] eine Verwaltungsübertretung [...].

(5) Wer an einem Ort, an dem gemäß den §§ 12 Abs. 1 oder 2, 13 Abs. 1 oder 13a Abs. 1 Rauchverbot besteht oder an dem das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort gemäß § 13b Abs. 1 bis 4 oder einer gemäß § 13b Abs. 4 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist [...] eine Verwaltungsübertretung [...]."

Auf Grund der Verweiskette müssen überdies (ua.) jedenfalls noch folgende Gesetzesstellen konsultiert werden:

"Nichtraucherschutz in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung"

§ 12. (1) Rauchverbot gilt in Räumen für

- 1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,*
- 2. Verhandlungszwecke und*
- 3. schulsportliche Betätigung.*

(2) [...]

[...]

Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte

§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt, soweit Abs. 2 und § 13a nicht anderes bestimmen, Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit

Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Tabaktrafiken.

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

§ 13a. *(1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen*

1. der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung,

2. der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO,

3. der Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO.

(2) [...]

[...]

Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz

§ 13c. *(1) Die Inhaber von*

1. Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder für schulsportliche Betätigung gemäß § 12,

2. Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13,

3. Betrieben gemäß § 13a Abs. 1,

haben für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 13b einschließlich einer gemäß § 13b Abs. 4 erlassenen Verordnung Sorge zu tragen.

(2) Jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

1. in einem Raum gemäß § 12 Abs. 1 nicht geraucht wird;

2. in einem Raum gemäß § 12 Abs. 2, soweit Rauchverbot gilt, nicht geraucht wird;

3. in den Räumen eines öffentlichen Ortes, soweit nicht die Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 zum Tragen kommt, nicht geraucht wird;

4. in den Räumen der Betriebe gemäß § 13a Abs. 1, soweit Rauchverbot

besteht oder das Rauchen gemäß § 13a Abs. 4 nicht gestattet werden darf, weil für den Betrieb ein Kollektivvertrag gemäß § 13a Abs. 4 Z 1 bis 4 nicht gilt, nicht geraucht wird;

5. *in jenen Räumen der Betriebe gemäß § 13a Abs. 1, in denen das Rauchverbot wegen Vorliegens einer der Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 2 oder 3 nicht gilt, das Rauchen nur gestattet wird, wenn für den Betrieb ein Kollektivvertrag gemäß § 13a Abs. 4 Z 1 bis 4 gilt;*
6. *die Bestimmungen des § 13a Abs. 4 Z 4 oder Abs. 5 hinsichtlich Jugendlicher oder werdender Mütter eingehalten werden,*
7. *der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13b oder einer gemäß § 13 Abs. 5 erlassenen Verordnung entsprochen wird."*

Als erstes Tatbestandselement des § 14 Abs. 4 leg. cit. wird der "Inhaber" genannt. Hinsichtlich des Inhaberbegriffs erfolgt auch sogleich der erste Verweis. Zur Klärung, wer als Täter in Frage kommt, muss in § 13c Abs. 1 leg. cit. nachgeschlagen werden. Besagter § 13c Abs. 1 leg. cit. kennt jedoch wiederum drei verschiedene Arten von Inhabern, und verweist jeweils erneut auf weitere Paragraphen (dh. in § 13c Abs. 1 leg. cit. finden sich erneut drei Verknüpfungen, nämlich jene auf die §§ 12, 13, 13a Abs. 1 - ["2. Verweisungsgruppe"]):

- Der "**§ 13c Abs. 1 Z 1-Inhaberbegriff**" verweist auf Räume für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder für schulsportliche Betätigung gemäß § 12 leg. cit.³⁰; es stellt sich hierbei die Frage nach dem Mehrwert dieser Verweiskette. Oder anders gefragt: Hätte es gereicht, wenn die Weiterverweisung auf § 12 TNRSOG weggelassen worden wäre?
- Der "**§ 13c Abs. 1 Z 2-Inhaberbegriff**" stellt auf "*Inhaber von Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13*" ab. Es wird somit wiederum weiterverwiesen auf die bereits für sich gesehen (auf Grund der dort normierten weiteren Verknüpfungen) herausfordernde Bestimmung des § 13 leg. cit.:
Schon die zu Beginn des § 13 Abs. 1 TNRSOG normierte Formulierung "*unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen*" scheint überflüssig und trägt nur zu einer erschwerten Verständlichkeit bei. Ferner wird in § 13 Abs. 1 leg. cit., der eigentlich bestimmt, in welchen Räumen öffentlicher Orte Rauchverbot besteht, wiederum auf den bereits zuvor erwähnten

³⁰ Nur angemerkt sei, dass § 12 TNRSOG zusätzlich zu den in § 13 Abs. 1 Z 1 leg. cit. erwähnten "*Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder schulsportliche Betätigung*" in seiner Z 2 auch noch Räume für Verhandlungszwecke erwähnt. Diese wurden jedoch in § 13c Abs. 1 Z 1 leg. cit. (bewusst oder unbewusst?) nicht erwähnt.

§ 12 leg. cit. abgestellt. Die nächste Verweisung in § 13 Abs. 1 TNRSG erfolgt sodann auf den eigenen Abs. 2 und auf § 13a leg. cit. ("*soweit Abs. 2 und § 13a nicht anderes bestimmen*"). § 13 Abs. 2 leg. cit., welcher eine Ausnahme vom grundsätzlich in Abs. 1 normierten Rauchverbot an öffentlichen Orten enthält, verweist quasi wieder "zurück" auf "*jene [...] von Abs. 1 umfassten Einrichtungen*". Angesichts der ohnedies schon längeren Verweiskette stellt sich die Frage, ob nicht einfach anstelle dieses Verweises die Formulierung "*Räume öffentlicher Orte*" gewählt werden hätte sollen. Hingewiesen sei zudem darauf, dass es innerhalb des § 13 Abs. 2 leg. cit. gleich zu zwei (Rück-)Verweisungen auf § 13 Abs. 1 leg. cit. kommt, wobei - wie bereits dargelegt - einmal der Raum des Abs. 1 und einmal aber das Rauchverbot des Abs. 1 gemeint ist. Der Knoten im Kopf wird somit allmählich immer fester. Nur als "Draufgabe" gilt es dann noch zu berücksichtigen, dass § 13 Abs. 3 TNRSG wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme des Abs. 2 par. cit. enthält³¹ und in dessen Abs. 4 noch eine Sonderausnahme (Generalausnahme) für Tabaktrafiken normiert ist.

An dieser Stelle nur kurz zur Erinnerung: Es gilt noch immer zu klären, wer "Inhaber" und somit die gemäß § 14 Abs. 4 TNRSG bei einem Verstoß gegen gewisse Vorschriften zu bestrafende Person ist.

- Als letzte Variante eines möglicherweise zu bestrafenden "Inhabers" bleibt noch der "**§ 13c Abs. 1 Z 3-Inhaber**begriff"³²: In der genannten Norm wird natürlich auch weiterverwiesen, im konkreten Fall auf § 13a Abs. 1 TNRSG. § 13a Abs. 1 leg. cit. weist einleitend wieder generell auf die §§ 12 und 13 TNRSG³³ und "*die arbeitsrechtlichen Bestimmungen*" hin, um dann in drei Ziffern wiederum eine dynamische Verflechtung mit unterschiedlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung herzustellen.

Nach der Konsultation weiterer, in einem anderen Gesetz normierten Bestimmungen vermag sodann endlich der Begriff des bei entsprechenden Verstößen zu bestrafenden "Inhabers" nach § 14 Abs. 4 leg. cit. geklärt zu werden. Um aber sämtliche Tatbestandsmerkmale des Verwaltungsstraftat-

³¹ Mit anderen Worten besagt § 13 Abs. 2 TNRSG, wo man als Ausnahme des in Abs. 1 par. cit. normierten Rauchverbots doch rauchen darf und Abs. 3 par. cit. regelt, wo man dennoch trotzdem wieder nicht rauchen darf.

³² Dieser "§ 13a-Inhaber", also der Inhaber von Räumen der Gastronomie, ist wohl in der Praxis der am häufigsten zutreffende Inhaberbegriff.

³³ Hier stellt sich wiederum die Frage, ob es des Verweises, dh. des "Hinweises", dass ein Ort der Gastronomie auch ein "allgemeiner Raum öffentlicher Orte" sein kann, an dieser Stelle überhaupt bedarf.

bestandes zu erfassen, muss auch noch die Tathandlung erforscht werden, die sich - hier kaum noch überraschend - ebenfalls nicht durch bloßes Lesen einer Norm offenbart. Genannte Bestimmung stellt auf einen Obliegenheitsverstoß gemäß § 13c Abs. 2 leg. cit. ab. In § 13c Abs. 2 TNRSOG wird - nun schon erwartungsgemäß - wieder in sieben kumulativ verknüpften Ziffern auf an anderer Stelle wiederzufindende Regelungen des TNRSOG Bezug genommen. Diese neuerliche "Verweisansammlung" spricht für sich und sei an dieser Stelle nicht noch ausführlicher dargelegt.³⁴

Zusammengefasst kann zum Straftatbestand des § 14 Abs. 4 TNRSOG festgehalten werden, dass jedes wesentliche Tatbestandsmerkmal (Täter, Tathandlung) mit Verweisketten von unterschiedlicher Länge ausgestaltet ist. Zur Klärung der Frage, welche Personen und Handlungen von der Bestimmung erfasst sind, ist wohl die Anfertigung einer Mind-Map (etwa in dem Sinne, dass in § 14 leg. cit. die gesamten Verweisungsbestimmungen "hineinkopiert" werden, um einen gesammelten Überblick zu haben) hilfreich. Der Tatbestand des § 14 Abs. 5 leg. cit. ist nur minimal besser geglückt.

Abschließend noch eine Anmerkung am Rande: Schon der sich über mehrere Zeilen erstreckende Titel des Gesetzes lässt die Frage zu, ob durch die offensichtlichen Bemühungen, möglichst umfassend und gendergerecht den Regelungsgehalt des Gesetzes für die Anwender zu beschreiben, tatsächlich ein Mehrwert im Vergleich zur Vorgängerbestimmung erreicht werden konnte. Lautete der Langtitel des Gesetzes vor der Novelle BGBl. I Nr. 22/2016 noch *"Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz - kurz: Tabakgesetz"*, spricht man nunmehr vom *"Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutz;"* "kurz": *"Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz - TNRSOG"*. Zweifellos stellt bereits die korrekte Wiedergabe des Gesetzstitels eine gewisse Herausforderung dar und kann als "Einstimmung" auf die darin enthaltenen Regelungen gesehen werden. Der neue Titel des Gesetzes ließ zudem so manchen Anwender des RIS, der wie gewohnt "TabakG" in die Maske eingab, verzweifelt zurück, weil unter diesem Kürzel nun keine Suchergebnisse mehr ausgewiesen werden.

³⁴ Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass die als Obliegenheitsverletzung umschriebene Tathandlung in der Praxis immer wieder zur Folge hat, dass die Vollzugsbehörden fälschlicher Weise zum Ergebnis kommen, es handle sich dabei um ein Unterlassungsdelikt, was in weiterer Folge dazu führt, dass oftmals die unzuständige Behörde entscheidet. Vgl. als Beispiel dafür etwa LVwG Oö. 6.6.2016, LVwG-000153/4/FP.

Als weiteres Beispiel für die Grenzen der Denksportaufgabe erreichende Verweisungen in Gesetzen kann das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002³⁵ genannt werden. Hier stellt insbesondere das gehäufte Auftreten "sinngemäßer" Verweisungen innerhalb des Gesetzes für viele Normunterworfenen und nicht tagtäglich damit befasste Vollzugsorgane eine besondere Herausforderung dar. So bestimmt bspw. § 42 leg. cit. (Anzeigepflichten bei der Errichtung und dem Betrieb und der wesentlichen Änderung von gewissen Lagerstätten) in seinem Abs. 2, dass "*§ 21 Abs. 2-6 [...] sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden*" ist, "*dass die behördliche Entscheidungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 bei [gewissen näher definierten, Anm.] Lagerstätten [...] acht Wochen und bei allen anderen übrigen Lagerstätten drei Monate beträgt*". In § 21 Abs. 2 leg. cit. befindet sich wiederum die Anordnung, wonach "*§ 19 Abs. 2, 3 und 5 [...] für das Anzeigeverfahren sinngemäß*" gelten.

Abgesehen von zu erduldenen Mühseligkeiten im Vollzug stellt sich bei solchen Konstellationen die Frage, wie viel vom "Sinn" der am Ende der Verweiskette stehenden Bestimmung noch bei der Ausgangsbestimmung ankommt und ob nicht in solchen Fällen eine ausdrückliche Anordnung des Gewünschten an der einschlägigen Stelle übersichtlicher wäre.

b. Immissionseinwendungen gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994

Vollzugsschwierigkeiten bereiten ob ihrer sprachlichen Ausgestaltung auch (insbesondere) zwei Sätze des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, welche sich mit der Einwendung von Immissionen durch Nachbarn befassen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Veranschaulichung der Problematik sei an dieser Stelle ein vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheidender Sachverhalt auf das Wesentliche verkürzt dargestellt:

A beabsichtigt auf seinem Grundstück (Widmung: Grünland, Land-/Forstwirtschaft) einen Stall für 250 Mastschweine zu errichten.

Westlich an das Grundstück des A angrenzend befindet sich das Grundstück des B (Widmung: Grünland, zT Land-/Forstwirtschaft und Sonderausweisung Reitsportanlage). B betreibt auf seinem Grundstück eine Reitsportanlage für fünf Einstellpferde (=Stallgebäude samt eingezäuntem Reitplatz) und eine Pferdezucht.

Das Grundstück von C (Widmung: Grünland, Land-/Forstwirtschaft) grenzt unmittelbar in nördlicher Richtung an das Grundstück des A an.

³⁵ Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, idF LGBl. Nr. 34/2017.

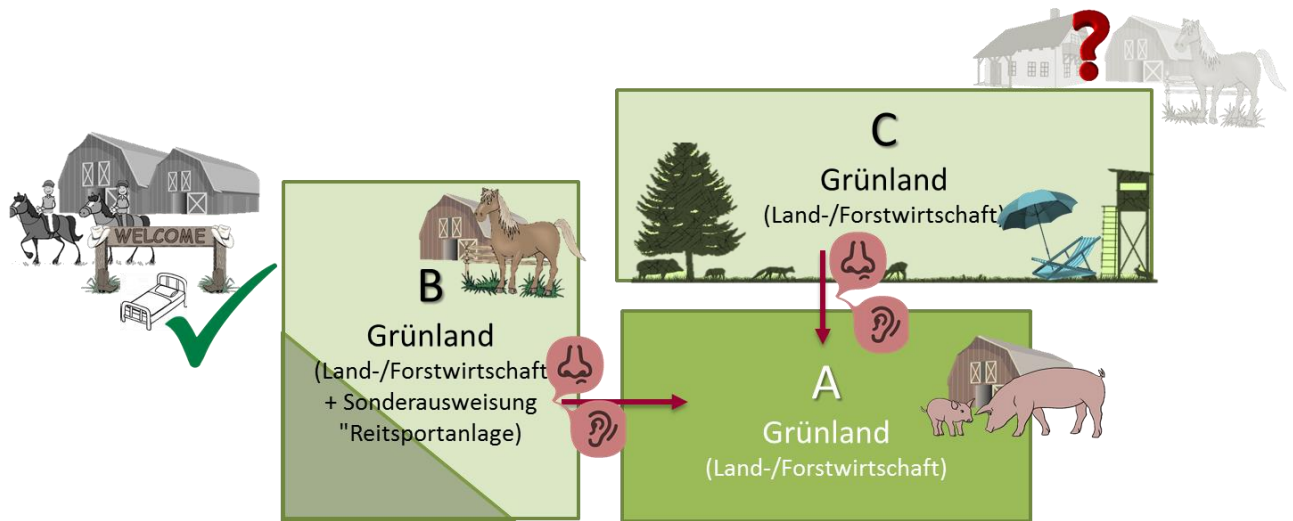


Abbildung 1, Grafische Darstellung des (verkürzten) entscheidungswesentlichen Sachverhalts

B und C bringen im baubehördlichen Verfahren Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Schallemissionen durch das Vorhaben des A vor:

- B beabsichtigt die Vergrößerung seiner Reitsportanlage (35 Einstellpferde, Errichtung einer Reithalle, Reitunterricht, Clubhaus samt Übernachtungsmöglichkeit), wobei ein konkretes Projekt bereits eingereicht wurde. Ein Reitlehrer soll künftig Vollzeit auf der Anlage arbeiten. B selbst ist manchmal auch über Nacht dort aufhältig, etwa wenn eines seiner Pferde ein Fohlen gebiert.
- C, ehemals Landwirt, betreibt derzeit keine Landwirtschaft, stellt aber in den Raum, möglicherweise in den nächsten Jahren die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder aufzunehmen und ein Auszugshaus sowie ebenfalls eine Reitsportanlage auf seinem Grundstück zu errichten. C ist Jäger, hat aktuell nahe der Grundstücksgrenze einen Hochstand und sitzt dort täglich zumindest zwei Stunden und beobachtet das Wild. Er nutzt zudem seine Wiese zu "Erholungszwecken", sprich in Form eines kleinen Gartens, um in der Sonne zu liegen usw.

Das Landesverwaltungsgericht hat zu entscheiden, ob B und C mit ihren Einwendungen durchdringen, ob ihnen also Immissionsschutz zukommt. Die maßgeblichen beiden Sätze drei und vier des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 lauten:

"(4) [...] Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder

öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. [...]"

Im Zuge der Entscheidungsfindung stellen sich zumindest folgende Fragen:

Wann ist ein Grundstück oder ein Bauwerk "*für einen längeren Aufenthalt von Menschen geeignet oder bestimmt*"? Ist hier, was das Grundstück betrifft, auf die Flächenwidmung, bei einem Bauwerk auf die diesem (allenfalls) zugrunde liegende Baubewilligung abzustellen? Wenn ein zu erwartender längerer Aufenthalt von Menschen überhaupt in Flächenwidmungsverfahren Niederschlag findet, welche Widmungskategorien sind als einschlägig anzusehen? Was, wenn das Bauwerk ein Einfamilienhaus ist, aber bewilligungslos errichtet wurde? Welcher "Komfortmaßstab" ist bei der Eignung für einen längeren Aufenthalt anzulegen? So lässt sich nötigenfalls zweifellos über Monate im Stallgebäude des B, welches ein kleines Büro und Toiletten beinhaltet, Unterkunft nehmen, und ist damit eine solche Eignung wohl gegeben. Wollte der Gesetzgeber hier aber wirklich bereits eine Einwendungsmöglichkeit schaffen?

Handelt es sich beim Hochstand des C um ein Bauwerk³⁶ bzw. ist dessen als Grünland gewidmetes Grundstück, auf welchem er sich zur Erholung aufhält und stundenlang Wild beobachtet, für einen längeren Aufenthalt im Sinne des Gesetzes geeignet oder dafür bestimmt? Ist es überhaupt denkbar, dass irgendwo ein "solches Bauwerk" iSd. § 31 Abs. 4 dritter Satz Oö. BauO 1994 besteht, das Grundstück jedoch, auf dem dieses errichtet wurde, nicht für einen längeren menschlichen Aufenthalt bestimmt oder dafür ungeeignet ist?

Wenn schon die Beurteilung des Status eines Grundstückes und allenfalls darauf befindlicher Bebauung Probleme verursacht, werden diese wenig überraschend nicht geringer, wenn zudem ein Blick in die Zukunft zu werfen ist. Was möchte der Gesetzgeber aussagen, wenn "*die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten*" sein darf? Welche faktischen, welche rechtlichen Umstände könnten hier schlagend werden? Welcher Zeitraum soll durch die Wendung "*in Hinkunft*" abgedeckt werden? Wann ist ein Bauprojekt "*zu erwarten*"? Reicht schon eine vage Absichtsbekundung oder bedarf es schon konkreter, möglicherweise gar bereits bei der Behörde eingereichter, Pläne?

Auf den skizzierten Beispielsfall herabgebrochen:

Gewährt das bereits bei der Behörde eingereichte Vorhaben des B, seine Anlage massiv zu vergrößern bzw. zu verändern, einen Immissionsschutz?

³⁶ § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 definiert ein Bauwerk als "eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind". In der Regel wird ein Hochstand daher ein Bauwerk im Sinne der Bestimmung darstellen.

Hat die Behörde quasi als Vorfrage zu beurteilen, ob das Projekt des B zu genehmigen sein wird, weil ansonsten rechtliche Umstände der Errichtung entgegenstehen bzw. ist zumindest eine Art "Grobprüfung" vorzunehmen? Was, wenn etwa die Betriebsvergrößerung an sich genehmigungsfähig ist, jedoch das Clubhaus mit Übernachtungsmöglichkeit bspw. der Flächenwidmung widerspricht und nicht gebaut werden darf? Wie wirken sich allfällige künftige Projektänderungen oder auch die Nichtrealisierung des Vorhabens aus?

Ist *"in Hinkunft zu erwarten"*, dass C möglicherweise irgendwann wieder Landwirt sein möchte und dann vielleicht ein - an sich auch im Grünland zulässiges - Auszugshaus errichtet? Geht der Gesetzgeber diesbezüglich von einer Art "Glaubhaftmachung" aus?

Schon § 31 Abs. 4 Satz 3 Oö. BauO 1994 wirft also eine Unzahl von Fragen im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers auf, deren Beantwortung auch die Nachschau in den Materialien nur vereinzelt erleichtert.³⁷

Die Fragenliste wird freilich nicht kürzer, wendet man sich dem Satz 4 leg. cit. und damit der Frage zu, was unter einem *"längeren Aufenthalt"* zu verstehen ist. Als ein solcher gilt *"dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen"*.

Diese (negativ formulierte) Legaldefinition trägt damit eher zu noch größerer Verwirrung als zur Klärung bei. Wann ist ein Aufenthalt mehrmalig? Worin liegt der Unterschied zwischen "mehrmalig" und "öfter"³⁸ bzw. "kurzzeitig" und "vorübergehend"? Reicht für einen längeren Aufenthalt etwa ein solcher an mehreren Tagen pro Woche von 10:00 bis 22:00 Uhr während der Sommermonate, wie es etwa in Schrebergärten häufig der Fall ist? Muss man für einen längeren Aufenthalt auf dem Grundstück übernachten, was B etwa

³⁷ Siehe AB 208/1998 BgLT XXV. GP, 8: *"Im Erkenntnis vom 2. Dezember 1997, 97/05/0218, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß [...] Immissionsmessungen und -beurteilungen durch Sachverständige [...] an der Grenze des Nachbargrundstücks auch dann zu erfolgen haben, wenn dieses unbebaut ist und - etwa auf Grund der Flächenwidmung - auch gar nicht bebaut werden kann. Diese im Sinn eines ausreichenden Schutzes tatsächlicher Nachbarinteressen nicht erforderliche Rechtsfolge soll durch den neuen dritten und vierten Satz des § 31 Abs. 4 beseitigt werden. Eine ähnliche 'Einschränkung' sachlich nicht gerechtfertigter Nachbarinteressen gibt es bei den Feuermauerbestimmungen übrigens schon seit 1. Jänner 1995 (vgl. § 12 Abs. 3 des O.ö. [sic] Bautechnikgesetzes)."*

Die verwiesene Bautechnikgesetzstelle lautete: *"Als Nachbargrundgrenze im Sinn dieser Bestimmung gilt nicht die Grenze zwischen dem Baugrundstück und einer öffentlichen Verkehrsfläche, einer öffentlichen Erholungsfläche, einem öffentlichen oder privaten Gewässer oder einer sonstigen Grundfläche, die in ähnlicher Weise auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auf Dauer von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen scheint."*

³⁸ So sind etwa die Begriffe mehrmalig und öfter nach dem Duden gleichbedeutend. So lautet beispielsweise die Bedeutungsbeschreibung von "öfter" laut Duden *"a. mehrmals, hier und da, bei verschiedenen Gelegenheiten, verhältnismäßig oft; b. mehrmalig, häufig"*.

bei der Geburt von Fohlen macht, oder hat es sich etwa um einen (Zweit-)Wohnsitz zu handeln? Hält sich der täglich zwei Stunden Wild beobachtende C länger im Sinne der Bestimmung auf bzw. wenn nicht, würde eine Beobachtungsdauer von vier Stunden etwas ändern? Wie hat bei der Beurteilung der künftig vermutlich von B vollzeitbeschäftigte Reitlehrer einzufließen? Und natürlich: Ist die konkrete bzw. beabsichtigte konkrete Nutzung überhaupt von Relevanz, da § 31 Abs. 4 Satz 4 Oö. BauO 1994 schließlich eine Wendung im abstrakt formulierten Satz 3 leg. cit. definiert?

Fragen über Fragen also, wobei sich manche bei längerem Überlegen und weiterer Recherche durchaus lösen lassen. Die Fragenliste ließe sich bei einigem Nachdenken zweifellos aber auch noch deutlich erweitern. In diesem Zusammenhang sei abschließend der Hinweis erlaubt, dass der Gesetzgeber als Ausfluss des Bestimmtheitsgebotes der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen hat, da es anderenfalls den Normunterworfenen unmöglich ist, sich der Norm gemäß zu verhalten. Die Beurteilung, ob zur Sinnermittlung der dargestellten Sätze *"subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarisches[r] Fleiß"* benötigt werden bzw. hierzu *"außerordentliche methodische Fähigkeiten"* und eine *"gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben"* erforderlich sind, mag jede Leserin und jeder Leser für sich treffen.³⁹

IV. "Kommunikationsprobleme" zwischen Gesetzgeber und Vollziehung

Vielfach scheinen Normen prima vista aus sprachlich / grammatikalischer Sicht unproblematisch zu sein. Bei intensiverem Studium der Bestimmungen sowie einem Blick auf die Vollzugspraxis zeigt sich jedoch, dass der Wille des Gesetzgebers doch nicht völlig bzw. nicht für alle Adressaten gleichermaßen verständlich und mitunter sogar in sich widersprüchlich ist. Derartige "Kommunikationsprobleme" können anhand nachfolgender Beispiele aus der Vollzugspraxis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich veranschaulicht werden:

³⁹ Bejaht man das Vorliegen einer Denksport-Aufgabe, wäre die Norm verfassungswidrig; vgl. dazu grundlegend VfSlg 12.420/1990; 13.740/1994.

a. Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001

Regelmäßig den Gegenstand von an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten Beschwerden bilden Wiederherstellungsaufträge nach dem Oö. NSchG 2001. Der einschlägige § 58 Oö. NSchG 2001⁴⁰ lautet auszugweise wie folgt [Anm: Textpassagen in geschwungener Klammer könnten laut der sogleich noch näher dargelegten Meinung der Autoren entfallen, solche in eckiger Klammer wären ggf. hinzuzufügen]:

"Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht {oder wesentlich geändert} wurde, ist der Person, die das Vorhaben [selbst] ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder {allenfalls} subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde {unabhängig von einer allfälligen Bestrafung} aufzutragen, entweder

- 1. innerhalb einer {nach den Umständen} angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder*
- 2. innerhalb einer {weitere} [überdies] festzusetzenden angemessenen Frist, [...] auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen [...].*

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn {nach der maßgeblichen Rechtslage} eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

{(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.}

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten

⁴⁰ § 58 des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl. Nr. 92/2014.

Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) [...]

[...]"

Die Praxis zeigt, dass im Bereich des naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsverfahrens insbesondere folgende Punkte Probleme verursachen, vermeidbare Fragen aufwerfen oder schlichtweg entbehrlich sind:

Überflüssig scheint etwa die Formulierung in § 58 Abs. 1 erster Halbsatz Oö. NSchG 2001 *"oder wesentlich geändert wurde"*, da Abs. 2 leg. cit. jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre, als wesentliche Änderung definiert. Wenn aber die Änderung ohnedies ihrerseits bewilligungspflichtig sein muss, dann ist dies bereits unter die "Variante 1", mithin unter *"ein bewilligungspflichtiges Vorhaben"*, zu subsumieren, und bleibt für die "Variante 2", dh. für die *"wesentliche Änderung"*, kein Raum.⁴¹ Sowohl die Passage in § 58 Abs. 1 leg. cit. *"oder wesentlich geändert wurde"* als auch der gesamte Abs. 2 leg. cit. könnten sohin im Sinne der Übersichtlichkeit entfallen, ohne normative Defizite zu verursachen. Gleiches gilt für den Hinweis des Gesetzgebers, dass neben der Erteilung eines Wiederherstellungsauftrages auch ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden kann. Weshalb nämlich ein Vorgehen nach § 58 Oö. NSchG 2001 einem Strafverfahren nach § 56 leg. cit. entgegenstehen sollte, ist unerfindlich.

Interessanter ist freilich aber die gängige Behördenpraxis bei der Vorschreibung von Wiederherstellungsaufträgen: So wird seit der Novellierung der Bestimmung im Jahr 2014 von den Naturschutzbehörden üblicher Weise in jedem Fall - ausgenommen ausschließlich bei ohnedies keiner Bewilligung zugänglichen, weil entweder generell verboten oder schon per Gesetz im Grünland erlaubten Werbeeinrichtungen gemäß § 13 Oö. NSchG 2001 - ein Alternativauftrag erteilt, um keine Prüfung von Bewilligungstatbeständen im Wiederherstellungsverfahren vornehmen zu müssen. Begründend wird vorgebracht, dass dadurch das Wiederherstellungs-

⁴¹ Vgl. etwa § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001, wonach neben der Neuanlage auch die Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen bewilligungspflichtig ist, oder auch Z 6 par. cit. (Errichtung und die **Änderung** von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt) bzw. Z 7 par. cit. (Errichtung und **Änderung** von Standseilbahnen etc. und die Errichtung und **wesentliche Änderung** und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung sowie die **wesentliche Änderung** des Betriebs solcher Anlagen). Ein weiteres Beispiel ist § 5 Z 20 Oö. NSchG 2001, welcher die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m **und deren Änderung** über dieses Ausmaß hinaus einer Bewilligungspflicht unterwirft.

völlig vom Bewilligungsverfahren getrennt werden könne. Für die Vorschreibung beider Alternativen müsse nur geprüft werden, ob grundsätzlich ein bewilligungs- (bzw. feststellungs-)pflichtiger Tatbestand erfüllt werde und noch keine entsprechende Genehmigung erwirkt wurde. Die Formulierung, wonach die Möglichkeit nach Z 1 (nachträgliches Bewilligungsansuchen) nicht einzuräumen ist, wenn "*nach der maßgeblichen Rechtslage*", worunter wohl die Vorgaben in den einzelnen Genehmigungsbestimmungen des Oö. NSchG 2001 zu verstehen sind, eine Bewilligung nicht erteilt werden kann, lässt uE aber eher auf einen gegenteiligen Willen des Normsetzers schließen.

Probleme verursacht zudem in der behördlichen Praxis die Frage, wer überhaupt Adressat eines etwaigen naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrages sein kann. § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 richtet sich an die "*Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person*". Den Gesetzesmaterialien zufolge soll diese Formulierung klarstellen, dass primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands (verbunden mit einer Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers) zu belangen ist. Wenn allerdings die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelbar, nicht mehr verfügungsberechtigt oder verstorben ist, sollte eine eindeutige und unmissverständliche Regelung eingeführt werden.⁴²

Dass die verfügungsberechtigte Person nur dann zu belangen ist, wenn die das Vorhaben ausführende oder die es "*ausführen haben lassende*" Person nicht greifbar ist, ergibt sich schon aus der Formulierung "*subsidiär*". Der Einschub "*allenfalls*" ist überflüssig und bläht lediglich den ohnehin schon eine beachtliche Länge aufweisenden Abs. 1 unnötig auf. Unklar ist freilich, ob, wenn etwa zur Errichtung einer Hütte ein Unternehmer beauftragt wurde, sowohl dem Auftraggeber (= jener Person, die das Vorhaben ausführen hat lassen) als auch dem die Errichtung tatsächlich durchführenden Unternehmer (= jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat) oder gar diesem zurechenbaren Personen (die tatsächlich vor Ort gewesenen Angestellten des Unternehmers) die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufgetragen werden kann. Vermutlich war es die Intention des Gesetzgebers, primär jene Person, die "den Stein ins Rollen gebracht hat", mithin jene Person, die, wenn sie nicht ohnedies selbst das Vorhaben ausgeführt hat, die Ausführung in Auftrag gegeben hat, zur Verantwortung zu ziehen. Ein solcher legislativer Wille lässt sich aber bei schlichtem Lesen des Gesetzeswortlauts nicht erkennen.

⁴² AB 1250/2014 B1gLT XXVII. GP.

Auch § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 wurde bereits in der Vergangenheit in der Praxis missverstanden. So vertrat eine Naturschutzbehörde etwa die Ansicht, dass die Anordnung einer unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens unabhängig von der Erteilung eines Wiederherstellungsauftrages zulässig sei.⁴³ Dies vermag zwar in manchen Fällen praktikabel bzw. angezeigt zu sein scheinen. Aus dem Gesetzeswortlaut (und der Systematik) ergibt sich bei genauer Leseart aber wohl, dass eine unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung nur in Zusammenhang mit einer Anordnung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 2 leg. cit. verfügt werden darf. So knüpft § 58 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. an die im vorangehenden Satz normierte Festlegung an, dass *"die Möglichkeit nach Ziffer 1 [...] nicht einzuräumen"* ist, *"wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann."* Wenn daher im letzten Satz von *"in jedem Fall kann auch [...]"*, die Rede ist, so ist dies unter Beachtung des Aufbaus des gesamten Absatzes und der sprachlichen Anknüpfung an die Aussage des vorherigen Satzes wohl so zu verstehen, dass immer (dh. auch wenn nur eine Verfügung gemäß Z 2 getroffen wird und nicht ein Alternativauftrag [Z 1 oder Z 2] zu ergehen hat) die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung verfügt werden kann. Dass diese Verfügung nicht losgelöst vom Wiederherstellungsauftrag möglich ist, geht überdies aus der im letzten Satz verwendeten Formulierung *"auch"* hervor, und lässt sich zudem aus dem Umstand ableiten, dass § 58 leg. cit. mit *"Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes"* betitelt ist. Dass, wie etwa in diesem Beispiels-Fall von der Behörde vorgebracht, der Bestimmung des § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 eine gewisse *"Sicherungsfunktion"* bis zur Abklärung der Genehmigungsfähigkeit eines bis dahin konsenslosen Vorhabens zukommt, wird dadurch nicht in Abrede gestellt. Der Gesetzgeber hat aber - im Gegensatz zu manch anderen Gesetzen (vgl. etwa § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994) - im Oö. NSchG 2001 gerade keine, von einem Wiederherstellungsauftrag losgelöste Ermächtigung zur Untersagung der weiteren Ausführung des Vorhabens normiert.

Auch § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, der den Beginn der Vollstreckbarkeit der Aufträge nach Abs. 1 regelt, lässt mitunter Fragen offen: So scheint der erste Satz zwar dann sinnvoll, wenn für beide Alternativen (Ansuchen um Bewilligung sowie Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes) eine gleich lange Frist gesetzt wurde; in diesem Fall ist die Anordnung freilich überflüssig. Die Anordnung identer Fristen ist jedoch keineswegs zwingend, da § 58 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 von der Vorschreibung *"einer nach den*

⁴³ Vgl. LVwG OÖ. 21.8.2017, LVwG-551115/2/SE/BBa.

Umständen angemessenen Frist" für das Bewilligungsansuchen und Z 2 par. cit. von *"einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist"* für die Wiederherstellung spricht. In der Praxis werden meist auch tatsächlich unterschiedliche Fristen gesetzt, da etwa das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung bei einfachen Projekten oftmals deutlich schneller bewerkstelligbar ist als bspw. die Beseitigung einer Hütte in höheren Lagen im Hochwinter. Will aber § 58 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 wirklich anordnen, dass der Wiederherstellungsauftrag, für den bspw. eine Frist von sechs Monaten vorgesehen wurde, bereits vollstreckbar ist, wenn die vierwöchige Frist zur Einbringung eines Antrags auf nachträgliche Bewilligung abgelaufen ist? Oder bezieht sich die Formulierung *"wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde"* auf die nach Abs. 1 Z 2 zu setzende Frist? Ein derartiges Verständnis ließe die Anordnung aber wohl wieder überflüssig sein. Die hinter der Formulierung stehende Intention des Gesetzgebers kommt jedenfalls nicht eindeutig zum Ausdruck.

b. Veranstaltungen gemäß §§ 6 ff. Oö. Veranstaltungssicherungsgesetz

Ein weiteres Beispiel, bei dem auf den ersten Blick der Gesetzestext eigentlich als "klar" scheint, wo jedoch Praxisfälle das Gegenteil beweisen, ist die Regelung der melde-, anzeige- bzw bewilligungspflichtigen Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungssicherungsgesetz.⁴⁴

Die einschlägigen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

"§ 6

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung folgender Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

*1. Kleinveranstaltungen;*⁴⁵

2. Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 durchgeführt werden;

⁴⁴ Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherungsgesetz) LGBl. Nr. 78/2007, idF LGBl. Nr. 93/2015.

⁴⁵ Diese werden in § 2 Z 6 leg. cit. als "Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn des § 4 Abs. 2 zu erwarten ist" legal definiert.

3. *Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind.*

(2) *Die Meldung hat [...] zu enthalten.*

(3) *Die Gemeinde hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 14 Abs. 4) weiterzuleiten.*

§ 7

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) *Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.*

(2) *Die Landesregierung hat Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige (Abs. 1) durch Verordnung festzusetzen. [...]*

(3) *Die Behörde kann mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren [...] sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung vorschreiben. Dabei kommen insbesondere in Betracht:*

[...]

(4) *Sofern mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten allgemeinen Erfordernisse und allfälliger Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 3 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, hat die Behörde deren Durchführung mit Bescheid zu untersagen. [...]*

§ 8

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

(1) *Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung der Behörde, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt.*

(2) *[...]*

(3) *Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn*

[...]

(4) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

(6) [...]"

Angesichts dieser Regelungslage ist es ua. für die Normunterworfenen schwierig, eigenständig zu beurteilen, unter welche Bestimmung (insbesondere ob Melde- oder Anzeigepflicht) die jeweilige Veranstaltung fällt, da dies mit einer von den Meldern/Anzeigern vorzunehmenden, für in der Regel juristische Laien mitunter, sehr schwierigen Prognose, ob es durch die Veranstaltung zu einer Gefährdung oder unzumutbaren Beeinträchtigungen iSd. § 4 Abs. 2 leg. cit. kommen kann, abhängig ist. Davon abgesehen zeigt sich, dass in der Praxis offenbar ein Bedürfnis besteht, "eine Bestätigung" auszustellen bzw. zu erhalten. Seitens der Behörden rührt dies möglicherweise daher, dass das Bestreben besteht, etwas "mit dem Anbringen zu tun", seitens des Veranstalters hängt es wohl oftmals damit zusammen, dass "eine 'Genehmigung' der Veranstaltung durch den Bürgermeister" gegenüber Nachbarn oder von diesen zu Kontrollen veranlassten Polizeibeamten vorgewiesen werden kann. Möglicherweise wäre es sinnvoll, eine für diesen Bereich der "Genehmigungsfiktionen" einheitliche Regelung etwa nach dem Vorbild der Oö. BauO 1994 zu schaffen, und sodurch mit einer derartigen Vereinheitlichung einhergehenden, materienübergreifenden "behördlichen Routine" Vollzugsprobleme zu minimieren.

V. Resümee

Bei aller vorgebrachter Kritik wird von den Autoren dieses Beitrages nicht verkannt, dass es sehr fordernd ist, den politischen Willen in Worte zu kleiden, bzw. es wesentlich einfacher ist, Ungereimtheiten, Unklarheiten oder schlichtweg sprachlich "herausfordernde" Passagen aufzuzeigen, ohne Lösungen anbieten zu müssen. Da Recht in Sprache gemacht und nicht anders zu haben ist, sind Verständnisprobleme auch zweifellos nie gänzlich vermeidbar. Anhand der geschilderten Beispiele sollten jedoch ausgewählte Probleme beim Vollzug genereller Normen gezeigt werden, bei welchen ein gewisses sprachliches Verbesserungspotential besteht und wo durch verschiedene legislative Maßnahmen die - wie dies Beispiele aus der Praxis belegen - immer wieder auftretenden Kommunikationsprobleme zumindest reduziert werden könnten.

Wünschenswert aus Sicht der Vollziehung wäre es jedenfalls, flächendeckend Normtexte zur Verfügung zu haben, die eindeutig und rasch, dh. ohne weitere "Hilfsmittel" wie Gesetzesmaterialien, Fachliteratur oder Judikatur zu Rate ziehen zu müssen, den Willen des Normsetzers erkennen lassen. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass die Mehrzahl der Vollzugsorgane keine rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzt und somit oftmals zum Normverständnis notwendige Grundlagen fehlen. Ein möglicher Beitrag zur Reduktion derartiger Kommunikationsprobleme könnte daher auch dadurch geleistet werden, Vorschriften und Formulierungen zu vermeiden, wenn es ihrer eigentlich nicht bedarf. Frei nach dem Motto: Eine nicht vorhandene Vorschrift kann auch nicht unverständlich formuliert sein.